

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von MICROSENS nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

1.2 Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn MICROSENS in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware durchführt.

1.3 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot

2.1 MICROSENS Angebote sind freibleibend und als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen. Enthält das Angebot eine Leistungsbeschreibung, legen die darin festgelegten Beschaffenheiten die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend und abschließend fest.

2.2 Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben und Anzeigen, Abbildungen, Preislisten und anderen Unterlagen gemachten Angaben über Maße, Gewichte, Leistungen und dergleichen sind annähernd maßgebend und nicht verbindlich, soweit sie nicht von MICROSENS ausdrücklich als verbindlich bestätigt worden sind.

2.3 Von Angeboten und Prospekten abweichende Verbesserungen und Änderungen an dem Leistungsgegenstand, die den Vertragszweck nur unerheblich beeinträchtigen und für den Käufer zumutbar sind, behalten wir uns vor.

2.4 Modelle, Muster, Zeichnungen, Pläne, Beschreibungen, Kalkulationen, Angebote und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und unterliegen unserem Urheberrecht. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Käufer unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung.

3. Vertragsschluss

3.1 Der Käufer ist an seine Bestellung vier Wochen – gerechnet vom Tage der Absendung der Bestellung – gebunden.

3.2 Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch MICROSENS oder durch die Ausführung der Leistung zustande, je nachdem, welches Ereignis früher liegt.

3.3 Auch Nebenabreden, ferner telefonische oder mündliche Abänderungen und Ergänzungen hinsichtlich bereits bestätigter Aufträge bedürfen, um wirksam zu werden, der schriftlichen Bestätigung durch MICROSENS.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

4.1 Aufträge, für die keine Preise vereinbart worden sind, werden zu den am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet.

4.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise „ab Werk bzw. ab Lager“, ausschließlich Verpackungen, Transportkosten, einer vom Käufer gewünschten Transportversicherung sowie Montage- und Betriebsmittel. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

4.3 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird, in gesetzlicher Höhe zum Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4.4 Falls sich die der Preisbildung zugrunde liegenden Verhältnisse, insbesondere Währungsparitäten oder staatliche/behördliche Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle etc. zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und dem vereinbarten Liefertermin ändern, sind wir berechtigt, Preise und Bedingungen den veränderten Verhältnissen anzupassen.

4.5 Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behalten wir uns vor.

5. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind und nicht aus demselben rechtlichen Verhältnis wie unsere Forderung resultieren. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Käufer nur aufgrund von Gegenansprüchen aus demselben rechtlichen Verhältnis berechtigt.

6. Lieferung

6.1 Eine Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

6.2 Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Käufers steht uns ein Anspruch auf Ersatz des daraus entstehenden Schadens zu, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesen Fällen mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Käufer über.

6.3 Verhindert eine Änderung staatlicher oder behördlicher Importkonditionen die Lieferung, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall werden wir, auf Verlangen des Käufers, mit diesem einen den veränderten Konditionen angepassten, neuen Vertrag schließen.

6.4 Der Käufer ist berechtigt, für nachweisbar durch uns verschuldete Verzögerungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, sofern ihm nachweislich ein Schaden entstanden ist. Wird dem Käufer durch rechtzeitigen Ersatz ausgeholfen, entfällt der Anspruch. Die Entschädigung beträgt ab Ende der zweiten Woche des Verzuges für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0,5%, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Preises für den Teil der Lieferungen, der wegen des Verzugs nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Alle weiteren Ansprüche aus Verzug sind ausgeschlossen.

7. Gefahrenübergang, Versand

7.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder zufälligen Verschlechterung der Ware tritt mit Bereitstellung zur Abholung, spätestens ab Verladung auf das Transportmittel, auf den Käufer über.

7.2 Ist nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung nach Wahl der MICROSENS ab inländischem Standort oder ab ausländischem Auslieferungslager.

7.3 Liegt keine abweichende Weisung des Käufers vor, bestimmt MICROSENS Transportart und –weg.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung verbleibt die Ware im Eigentum der MICROSENS. Bei Vertragsverletzungen des Käufers, einschließlich Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen.

8.2 Der Käufer hat die Ware während der Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln, auf seine Kosten angemessen gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige typische Risiken zu versichern und, soweit erforderlich, auf seine Kosten zu warten.

8.3 Soweit der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Käufer MICROSENS unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Ware mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird.

8.4 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt er jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt, an MICROSENS ab. Unbeschadet der Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Käufer auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.

8.5 Insoweit die oben genannten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigen, sind wir verpflichtet, die Sicherheiten nach unserer Auswahl auf Verlangen des Käufers freizugeben.

9. Software

9.1 MICROSENS Software kann zusätzlich Gegenstand von Lizenzbedingungen sein. Sie wird in jedem Fall ausschließlich im Objektcode lizenziert und übergeben.

9.2 Die maximale Anzahl von Produkten, Systemen, Geräten oder Hardware, auf bzw. mit denen MICROSENS Software genutzt werden darf, entspricht der Anzahl der entsprechenden MICROSENS Softwarelizenzen, über die der Kunde hierfür verfügt. In keinem Fall darf der Kunde daher die MICROSENS Software auf bzw. mit mehr Produkten, Systemen, Geräten oder Hardware nutzen als er über entsprechende Lizenzen hierfür verfügt. Der Käufer ist außerdem nicht berechtigt, den Source Code der MICROSENS Software zu ändern oder die MICROSENS Software zurück zu entwickeln (reverse engineering), soweit dies nicht jeweils nach zwingenden gesetzlichen Vorgaben zulässig ist.

9.3 Die MICROSENS Software ist urheberrechtlich geschützt. Bei einem Verstoß gegen das Urheberrecht von MICROSENS, z.B. bei einer unberechtigten Veränderung der MICROSENS Software oder einem Verstoß gegen Ziff. 9.2, stehen MICROSENS unter anderem Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche zu.

10. Gewährleistung

10.1 Die Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte des Käufers, die sowohl für mangelhafte Hardware als auch mangelhafte Software bestehen können, ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.

10.2 Gewährleistungsansprüche können innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang schriftlich geltend gemacht werden.

10.3 Sollte trotz aller aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Schlägt die Nacherfüllung fehl,

kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.

10.4 Im Falle des Rücktritts von einem Vertrag, der auch die Lieferung von Software beinhaltet, hat der Käufer den jeweiligen Datenträger mit der Software sowie die zugehörige Dokumentation an MICROSENS zurückzusenden. Wird die Software im Rahmen der Gewährleistung ganz oder teilweise ausgetauscht, ist der Käufer verpflichtet, die Voraufgabe des Programms nachweislich zu vernichten oder an MICROSENS zurückzugeben.

10.5 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

10.6 Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

11. Haftung

11.1 MICROSENS haftet unbeschränkt (a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, (b) im Falle einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, (c) bei gesetzlich zwingend vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) sowie (d) aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

11.2 In allen übrigen Fällen der Fahrlässigkeit haftet MICROSENS nur bei der Verletzung von Pflichten, die die Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Käufer deshalb vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten). Die Haftung für wesentliche Vertragspflichten, ausgenommen der in Ziff. 6.4 geregelten Ansprüche aus Verzug, ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, maximal jedoch bis zu einer Höhe von 100% des jeweils vom Käufer zu leistenden Entgelts. Soweit wesentliche Vertragspflichten nicht betroffen sind, haftet MICROSENS nicht.

11.3 Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von MICROSENS.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Alle vertraglichen Vereinbarungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder von begleitenden Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder der übrigen Vereinbarungen.

12.3 Ausschließlich zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten über diese Bedingungen und über den zugrundeliegenden Vertrag sind die Gerichte am Sitz von MICROSENS oder nach unserer Wahl an dem Ort, an dem sich die auftraggebende Niederlassung (im Sinne von § 21 ZPO) befindet, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Käufer kann auch bei dem Gericht an seinem Sitz verklagt werden.

12.4 Erfüllungsort für unsere Verpflichtungen ist das Werk/Lager von MICROSENS, wo sich die bestellte Ware befindet.

12.5 Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten zu speichern und an Dritte weiterzugeben, soweit dies für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsbetriebes erforderlich ist.

12.6 Diese Bedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).